

Schulordnung und Schulgeldordnung

Musikschule der Stadt Aachen

Blücherplatz 43, 52058 Aachen

Telefon: 0241 432-38950

musikschule@mail.aachen.de

www.musikschule-stadtaachen.de

stadt aachen



1. Ziele und Aufgaben

Die Musikschule der Stadt Aachen ist eine öffentliche Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie ist Ort des Musizierens, des Musiklernens, der individuellen Förderung musikalischer Interessen und der Kunst und Kultur.

In der Musikschule begegnen sich Menschen aus allen Bevölkerungsschichten, Generationen und verschiedenen Kulturkreisen.

Mit ihren vielfältigen und aufeinander abgestimmten Angeboten gewährleistet die Musikschule eine umfassende, systematische und qualifizierte musikalische Ausbildung. Sie weckt das Interesse an Musik vom Kleinkindalter an, befähigt zum selbsttätigen Musizieren und legt wichtige Grundlagen für eine lebenslange aktive Beschäftigung mit Musik. Aufgabe der Musikschule ist die Stärkung des Laienmusizierens sowie die Begabtenförderung und die Vorbereitung auf eine musikalische Berufsausbildung.

Besondere Bedeutung hat an der Musikschule das gemeinsame Musizieren im Ensemble.

Die Musikschule versteht sich als Teil eines Netzwerks mit anderen Akteuren der Aachener Kulturszene. Mit besonderen Angeboten und Projekten arbeitet die Musikschule als Partnerin für die musikalische Bildung mit Aachener Bildungseinrichtungen zusammen.

2. Unterrichtsstruktur, Unterrichtsbedingungen

2.1. Angebotsbereiche

Mit ihren Angeboten orientiert sich die Musikschule der Stadt Aachen am Strukturplan und an den Rahmenlehrplänen des Verbands deutscher Musikschulen. Das Unterrichtsangebot gliedert sich in die Bereiche

- Elementarunterricht
- instrumentale Orientierungsangebote
- instrumentaler/vokaler Hauptfachunterricht
- Ensemble- und Ergänzungsfächer
- studienvorbereitende Ausbildung
- befristete Projekte sowie
- besondere Angebote für Bildungsk Kooperationen.

2.2. Wöchentlicher Unterricht

Bis auf besondere befristete Projekte findet der Unterricht als wöchentlich regelmäßig stattfindendes Angebot zu festen Unterrichtsterminen statt. Der Unterricht wird als Einzel-, Partner-, Gruppen- oder Klassenunterricht erteilt. Je nach Bereich, Fach, Entwicklungsstand und Interesse der Schülerin/des Schülers kommen unterschiedliche Unterrichtsformen und Zeitdauern zur Anwendung.

2.3. Unterrichtsbedingungen

- 2.3.1.** Alle Schüler*innen der Musikschule sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Bei Unterrichtsversäumnis oder Krankheit ist die Lehrkraft oder das Musikschulbüro rechtzeitig vor dem Unterrichtstermin zu benachrichtigen.

- 2.3.2.** Alle Schüler*innen müssen bei Aufnahme des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument zur Verfügung haben. Die Musikschule verleiht Instrumente nach ihren Möglichkeiten gemäß Ziff. 10. Ein Anspruch auf Überlassung eines Instruments besteht nicht.
- 2.3.3.** Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Unterricht dauerhaft nur erfolgreich sein kann, wenn seitens der Schülerin/des Schülers eine kontinuierliche Mitarbeit erfolgt. Insbesondere verpflichtet sich die Schülerin/der Schüler im erforderlichen und von der Lehrkraft empfohlenen Umfang zu üben.
- 2.3.4.** Soweit ein orchester- oder ensemblefähiges Instrument erlernt wird, wird allen Schüler*innen die Teilnahme an einem Ensemble empfohlen. Die Zuteilung zu einem Ensemblefach erfolgt auf Empfehlung der jeweiligen Fachlehrkraft. Dafür hält die Musikschule ein breites Angebot an Ensembles vor, ein Anspruch auf Zuteilung zum Ensemble besteht nicht.
- 2.3.5.** Bei der musikalischen Ausbildung minderjähriger Schüler*innen arbeiten Lehrkraft, Eltern und Schulleitung vertrauensvoll zusammen.
- 2.3.6.** Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts im Unterrichtsraum.

3. Anmeldung, Zuteilung, Unterrichtsvertrag

3.1. Anmeldung

Anmeldungen können jederzeit papiergebunden oder elektronisch über das Serviceportal der Stadt Aachen auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen und sind an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Bei noch nicht volljährigen Schüler*innen ist die Anmeldung durch eine*n gesetzliche*n Vertreter*in erforderlich.

3.2. Zuteilung

Die Zuteilung zum Unterricht erfolgt nach Maßgabe freier Kapazitäten. Ein Anspruch auf Zuteilung, auf einen bestimmten Unterrichtsort und -termin, einer bestimmten Unterrichtsform oder einer bestimmten Lehrkraft besteht nicht. Die Musikschule ist bemüht, Wünsche im Rahmen der Möglichkeiten zu berücksichtigen.

Die Zuteilung zum Instrumental- und Vokalunterricht (Ziff. 7.3) erfolgt in der Regel zum 1.4. und 1.10., die Zuteilung zu den elementaren Musikkursen (Ziff. 7.1) in der Regel zum 1.8. eines Jahres.

3.3 Unterrichtsvertrag

Der Unterrichtsvertrag kommt zustande, sobald die Musikschule die Zuteilung im gewünschten Fach schriftlich gegenüber der anmeldenden Person bestätigt hat und dieser nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Zuteilungsbestätigung widersprochen wurde. Die Zahlungspflicht entsteht erst mit dem Zustandekommen des Unterrichtsvertrags.

4. Laufzeit und Kündigung, Probezeit

4.1. Laufzeit

Der Unterrichtsvertrag wird für den instrumentalen/vokalen Hauptfachunterricht (Ziff. 7.3) sowie für die Ensemble- und Ergänzungsfächer (Ziff. 7.5) auf unbestimmte Zeit geschlossen. Bei zeitlich befristeten Unterrichtsfächern (z.B. Kurse nach Ziff. 7.1 und 7.2) endet das Vertragsverhältnis mit dem Ende des Unterrichtsangebots.

4.2. Kündigung des Unterrichtsvertrags

4.2.1. Textform

Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. per E-Mail).

4.2.2. Ordentliche Kündigung durch die Schülerin/den Schüler

Nach Ablauf der Probezeit (Ziff. 4.3) zugelassen ist die ordentliche Kündigung

- a) des instrumentalen/vokalen Hauptfachs (Ziff. 7.3 sowie Ziff. 7.6.1 und 7.6.2) zum 31.3. und 30.9. eines Jahres mit 2-monatiger Frist, sodass
 - die Kündigung zum 31.3. spätestens am 31.1. und
 - die Kündigung zum 30.9. spätestens am 31.7. im Musikschulbüro eingegangen sein muss,
- b) einer 2-jährigen Elementargruppe (Ziff. 7.1) nach dem 1. Unterrichtsjahr zum 31.7. mit 2-monatiger Frist, sodass
 - die Kündigung zum 31.7. spätestens am 31.5. im Musikschulbüro eingegangen sein muss, sowie
- c) eines Ensemble- oder Ergänzungsfachs (Ziff. 7.5) zu jedem Monatsende mit 14-tägiger Frist.
- d) Weitere befristete Unterrichtsangebote mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr sind nicht ordentlich kündbar und enden mit Ablauf ihrer Laufzeit.

4.2.3. Außerordentliche Kündigung durch die Schülerin/den Schüler

Eine außerordentliche Kündigung ist aus wichtigem Grund zulässig. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn

- die Schülerin/der Schüler längerfristig erkrankt oder
- ein Wohnortwechsel den weiteren Besuch des Unterrichts unmöglich macht.

Das Vorliegen des Grundes ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Das jeweilige Schulgeld ist in diesem Fall bis zum Ende des Folgemonats nach Zugang der Kündigung zu leisten.

4.2.4. Vorzeitige Vertragsbeendigung

Der Unterrichtsvertrag in einem instrumentalen/vokalen Hauptfach (Ziff. 7.3) kann auf Antrag der*des Teilnehmenden einvernehmlich aufgehoben werden, wenn der Unterrichtsplatz aus der Warteliste nachbesetzt werden kann. Für die Nachbesetzung fällt ein Bearbeitungsentgelt nach Maßgabe von Ziff. 7.7. an. Ein Anspruch auf Abschluss eines Aufhebungsvertrages besteht nicht.

4.2.5. Außerordentliche Kündigung durch die Musikschule

Die Musikschule kann den Unterrichtsvertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- ein Zahlungsverzug des Schulgelds von mindestens 3 Monatsabschlägen vorliegt
oder
- die Schülerin/der Schüler den Unterricht durch wiederholtes grob ungebührliches Verhalten gestört hat
oder
- die Schülerin/der Schüler dem Unterricht mehrfach unentschuldigt ferngeblieben ist
oder
- die Schülerin/der Schüler dauerhaft offensichtlich unzureichend im Unterricht mitarbeitet und übt.

4.3. Probezeit, Kündigung in der Probezeit

Abweichend von den Kündigungsfristen nach Ziff. 4.2.2 gilt für bestimmte Unterrichtsangebote eine Probezeitregelung mit Sonderkündigungsrecht wie folgt:

4.3.1. Beim Instrumental- und Vokalunterricht (Ziff. 7.3 bzw. 7.6.1 und 7.6.2) gelten die ersten drei Monate als Probezeit.

Beim Instrumental- und Vokalunterricht kann der Unterrichtsvertrag zum Probezeitende mit einer Frist von vier Wochen vor deren Ablauf von beiden Vertragsparteien gekündigt werden.

4.3.2. Bei den Elementargruppen (Ziff. 7.1) gelten feste Termine für die Probezeit:

- bei ein- und zweijährigen Kursen (Kursbeginn zum 01.08.) endet die Probezeit am 31.10.,

- bei halbjährigen Kursen endet die Probezeit
bei Kursbeginn am 1.8. zum 30.9. und
bei Kursbeginn am 1.2. zum 28.2.

Beim Elementarunterricht kann der Unterrichtsvertrag ohne Frist zum Ablauf der Probezeit von beiden Vertragsparteien gekündigt werden.

5. Unterricht, Schulferien

Der Unterricht wird wöchentlich erteilt. In den Schulferien findet kein Unterricht statt. Es gilt die Ferienordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Rosenmontag ist ein unterrichtsfreier Brauchtumstag. Bei beweglichen Ferientagen entfällt der Unterricht ausschließlich in den davon betroffenen Zweigstellen der Musikschule.

Zum Zweck der internen Fortbildung kann die Musikschule einen eigenen beweglichen Ferientag festlegen.

6. Schulgeld

6.1. Schulgeldpflicht

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule wird ein Schulgeld erhoben. Die Höhe des Schulgelds richtet sich nach den in Ziff. 7 festgelegten Tarifen und kann bei Vorliegen entsprechender Sachverhalte gemäß Ziff. 9 ermäßigt oder mit einem Erwachsenenzuschlag belegt werden.

Die Zahlungspflicht entsteht zu Beginn des Monats, in dem die Zuteilung zum Unterricht erfolgt. Beginnt der Unterricht in einem Monat, in dem die nordrhein-westfälischen Sommerferien enden, so entsteht die Zahlungspflicht mit Beginn des Schuljahres zum 01.08.

6.2. Zahlungspflichtige*r

Zur Zahlung verpflichtet ist die Schülerin/der Schüler, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter*innen oder eine dritte Person, die sich schriftlich zur Zahlung des Schulgelds verpflichtet hat.

6.3. Abschläge und Fälligkeit

Das Schulgeld versteht sich als Jahresbetrag und ist in 12 monatlichen Abschlägen zu entrichten. Die Fälligkeit ist jeweils der 15. eines Monats. Die Zahlungspflicht besteht auch während der Schulferien und der unterrichtsfreien Tage nach Ziff. 5.

Für zeitlich befristete Angebote kann das Schulgeld einmalig in Rechnung gestellt werden.

6.4. Rechnungsstellung

Über die zu leistenden Zahlungen erhalten die Zahlungspflichtigen jeweils am Anfang des Kalenderjahres eine Jahresschulgeldrechnung, bei unterjährig An-, Ab- und Ummeldungen eine entsprechend geänderte Rechnung.

Die Teilnahme am Abbuchungsverfahren wird empfohlen.

6.5. Erstattung und Fortzahlung bei Unterrichtsausfall

6.5.1. Sofern Unterricht an mehr als zwei Unterrichtstagen innerhalb eines Schuljahres aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, ohne Ersatz nicht erteilt wird, wird das Schulgeld für jeden weiteren ausgefallenen Unterrichtstermin anteilig mit 1/39 des Jahresschulgelds erstattet. Die Erstattung erfolgt spätestens nach Ende des Schuljahres bis 31.8. ohne weiteren Antrag. Unterrichtsausfall berechtigt nicht zum Einbehalt der monatlichen Schulgeldabschläge.

6.5.2. Kann eine Schülerin/ein Schüler den Unterricht aus Gründen nicht besuchen, die nicht von der Musikschule zu vertreten sind, besteht kein Anspruch auf Erstattung.

6.6. Schulgeldanpassungen

Die Musikschule ist im Falle von Kostensteigerungen zu angemessenen Erhöhungen des Schulgelds berechtigt. Im Falle der Erhöhung besteht ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt der Erhöhung. Schüler*innen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter*innen werden darüber rechtzeitig informiert. Wird der Unterrichtsvertrag nicht gekündigt, gilt dies als Zustimmung zur Schulgelderhöhung.

7. Höhe der Schulgelder

	Unterrichtsangebot	jährlich	Abschlag monatlich
7.1.	Elementarunterricht / Elementare Musikpädagogik		
7.1.1.	Elementare Musikgruppen*		
7.1.1.1.	- 40 Minuten (z.B. „Musikzwerge“)	246,00	20,50
7.1.1.2.	- 50 Minuten (z.B. Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Tanz)	282,00	23,50
7.1.2.	Musiktheater 120 Minuten	492,00	41,00
	*) Elementare Musikgruppen finden zeitlich befristet als halb-, ein- oder zweijährige Kurse statt.		
7.2.	Instrumentale Orientierungsangebote		
7.2.1.	Orientierungsjahr 60 Minuten „Instrumenten-Entdecker*innen“		
7.2.1.1.	- Blockflöte, Gitarre*, Streichinstrumente*, Schlagzeug	372,00	31,00
7.2.1.2.	- Holz*- und Blechblasinstrumente* (*inkl. Instrumentenleihe im Modul Instrumentenlabor)	492,00	41,00
7.2.3.	Schnupperstunde 30 Minuten einmalig	-	30,00

	Unterrichtsangebot	jährlich	Abschlag monatlich
7.3.	Instrumentaler / vokaler Hauptfachunterricht		
7.3.1.	Einzelunterricht		
7.3.1.1.	- 30 Minuten	804,00	67,00
7.3.1.2.	- 45 Minuten	1.128,00	94,00
7.3.1.3.	- 60 Minuten	1.452,00	121,00
7.3.2.	Partnerunterricht		
7.3.2.1.	- 45 Minuten	642,00	53,50
7.3.2.2.	- 60 Minuten*	804,00	67,00
7.3.3.	Gruppenunterricht mit 3 Schüler*innen		
7.3.3.1.	- 45 Minuten	480,00	40,00
7.3.3.2.	- 60 Minuten*	588,00	49,00
7.3.4.	Gruppenunterricht mit 4 bis 6 Schüler*innen		
7.3.4.1.	- 45 Minuten	402,00	33,50
7.3.4.2.	- 60 Minuten*	480,00	40,00
	*) Diese Angebote können auch als sog. „Kombiunterricht“ mit flexiblen Anteilen an Gruppen- und Einzelunterricht stattfinden.		
7.4.	Zuschlag für das Fach Klavier	48,00	4,00
7.5.	Ensemble- und Ergänzungsfächer		
7.5.1.	Orchester, Bigbands und Chöre		
7.5.1.1.	- bei Belegung von Hauptfachunterricht nach Ziff. 7.3	kostenfrei	kostenfrei
7.5.1.2.	- ohne Belegung von Hauptfachunterricht	120,00	10,00
7.5.2.	Kammermusik / Bandtraining		
	bei Belegung von Hauptfachunterricht nach Ziff. 7.3		
7.5.2.1.	- 45 Minuten	162,00	13,50
7.5.2.2.	- 60 Minuten	216,00	18,00
7.5.2.3.	- 90 Minuten	324,00	27,00
	ohne Belegung von Hauptfachunterricht		
7.5.2.4.	- 45 Minuten	264,00	22,00
7.5.2.5.	- 60 Minuten	318,00	26,50
7.5.2.6.	- 90 Minuten	426,00	35,50
7.5.3.	Musiktheorie (Gruppenunterricht)		
	bei Belegung von Hauptfachunterricht nach Ziff. 7.3		
7.5.3.1.	- 60 Minuten	216,00	18,00
7.5.3.2.	- 90 Minuten	324,00	27,00
	ohne Belegung von Hauptfachunterricht		
7.5.3.4.	- 60 Minuten	318,00	26,50
7.5.3.5.	- 90 Minuten	426,00	35,50
7.5.4.	Kinderchor		
7.5.4.1.	- bei Belegung eines Faches nach Ziff. 7.1 bis 7.3	kostenfrei	kostenfrei
7.5.4.2.	- bei externer Belegung	60,00	5,00

	Unterrichtsangebot	jährlich	Abschlag monatlich
7.6.	Studienvorbereitende Ausbildung Instrumentales/vokales Erst- und Zweifach, 90 Minuten Musiktheorie, Ensemble Die Teilnahme setzt eine bestandene Aufnahme- bzw. Zwischenprüfung voraus.		
7.6.1.	bei Belegung von instrumentalem/vokalem Erst- und Zweifach in der Musikschule		
7.6.1.1.	- 90 Minuten Gesamtunterrichtszeit instrumental/vokal	1.776,00	148,00
7.6.1.2.	- 105 Minuten Gesamtunterrichtszeit instrumental/vokal	2.019,00	168,25
7.6.1.3.	- 120 Minuten Gesamtunterrichtszeit instrumental/vokal	2.262,00	188,50
7.6.2.	bei externer Belegung des Erstfaches		
7.6.2.1.	- 30 Minuten instrumentales/vokales Zweifach	804,00	67,00
7.6.2.2.	- 45 Minuten instrumentales/vokales Zweifach	1.128,00	94,00
7.6.3.	nur Musiktheorie/Ensemble (bei externer Belegung von Erst- und Zweifach)	324,00	27,00
7.7.	Bearbeitungsentgelt bei vorzeitiger Beendigung nach Ziff. 4.2.4 (einmalig)		13,00

8. Weitere Unterrichtsangebote

8.1. Weitere, nicht unter Ziff. 7 genannte Unterrichtsformen – insbesondere zeitlich befristete Projekte – können bei Bedarf von der Musikschule angeboten werden. Das Schulgeld wird in diesen Fällen in Anlehnung an die unter Ziff. 7 genannten Tarife kalkuliert.

8.2. Projekte im Auftrag Dritter (Bildungskooperationen)

Kurse und Projekte im Auftrag Dritter werden nach dem Prinzip der Kostendeckung kalkuliert und individuell in Rechnung gestellt.

9. Ermäßigungen und Zuschläge

9.1. Eine Ermäßigung des Schulgelds wird gewährt als

1. Mehrfächerermäßigung (Ziff. 9.3)
2. Familienermäßigung (Ziff. 9.4)
3. Ermäßigung bei Vorlage des Aachen-Passes (Ziff. 9.5)
4. Erlass des Erwachsenenzuschlags bei Vorlage des Ehrenamts-Passes (Ziff. 9.6)

9.2. Kombinierbarkeit von Ermäßigungsarten

Grundsätzlich können alle Ermäßigungsarten bei Vorliegen der Voraussetzungen miteinander kombiniert werden. Besteht Anspruch auf mehrere Ermäßigungen gemäß Ziff. 9.3 bis 9.5, werden diese Ermäßigungen nachrangig in der unter Ziff. 9.1 benannten Reihenfolge gewährt, d.h., der Abzug erfolgt vom verbleibenden Betrag nach Anwendung der jeweils höherrangigen Ermäßigung.

9.3. Mehrfächerermäßigung

Nimmt eine Schülerin/ein Schüler am Unterricht in mehreren Fächern nach 7.1 bis 7.3 teil, ermäßigt sich der zu zahlende Betrag für das Fach mit dem niedrigsten Tarif um 20%. Die Mehrfächerermäßigung wird Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und jungen Erwachsenen, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und nachgewiesen wird, gewährt.

9.4. Familienermäßigung

Die Familienermäßigung wird angewendet auf Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und auf junge Erwachsene, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und nachgewiesen wird. Die Familienermäßigung wird für alle anfallenden Schulgelder nach Ziff. 7 sowie für Entgelte für Instrumentenüberlassung nach Ziff. 10 gewährt.

9.4.1. Familienermäßigung als Geschwisterermäßigung

Wenn mindestens 2 Kinder gleichzeitig am Unterricht teilnehmen, ermäßigt sich das Schulgeld

- a) für das 1. und 2. Kind um je 10%
- b) für das 3. Kind um 50%,
- c) für das 4. und jedes weitere Kind um 100%,

wobei auf das Kind, für das das niedrigste Schulgeld zu entrichten ist, jeweils die höchste Ermäßigungsstufe angewendet wird.

9.4.2. Familienermäßigung bei Vorlage einer Familienkarte

Wenn nur 1 Kind am Unterricht teilnimmt, ermäßigt sich das Schulgeld bei Vorlage der Familienkarte abweichend von Ziff. 9.4.1 bereits

für das 1. Kind um 10%, wenn auf der Familienkarte

- a) mindestens 2 Kinder oder
- b) bei Alleinerziehenden (Vermerk A) mindestens 1 Kind

eingetragen sind.

9.5. Ermäßigung bei Vorlage des Aachen-Passes

Bei Vorlage des Aachen-Passes ermäßigen sich für alle Familienangehörigen alle zu entrichtenden Schulgelder nach Ziff. 7 sowie Entgelte für die Instrumentenüberlassung nach Ziff. 10 um 50%.

9.6. Erwachsenenzuschlag, Ehrenamtspass

Für Schüler*innen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Zuschlag von 20% auf das nach Ziff. 7 zu zahlende Schulgeld erhoben.

Der Zuschlag entfällt für Inhaber*innen eines gültigen Ehrenamtspasses bei entsprechendem Nachweis.

9.7. Nachweis des Ermäßigungsanspruchs, Anzeigepflicht

Nachweispflichtige Ermäßigungsarten (Familienermäßigung bei Vorlage der Familienkarte nach Ziff. 9.4.2 und Ermäßigung bei Vorlage des Aachen-Passes nach Ziff. 9.5) werden ab dem Monat gewährt, ab dem der Nachweis erfolgt. Entfällt der Ermäßigungsgrund, ist die Musikschule umgehend zu informieren. Ohne Sachgrund ermäßigtes Schulgeld ist nachzuzahlen.

Mehrfächerermäßigung nach Ziff. 9.3 und Familienermäßigung als Geschwisterermäßigung nach Ziff. 9.4.1 werden durch Abgleich der Schülerdaten ermittelt und ohne weiteren Antrag gewährt.

10. Instrumentenüberlassung

- 10.1. Grundsätzlich muss für den Unterricht ein geeignetes Instrument vorhanden sein. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten stellt die Musikschule Instrumente zur Verfügung. Ein Anspruch auf die Bereitstellung eines Instruments besteht nicht.
- 10.2. Instrumente können nur an Schüler*innen der Musikschule im Rahmen des Unterrichts zur Verfügung gestellt werden.
- 10.3. Für die Überlassung wird ein Entgelt nach Ziff. 10.7 erhoben. Das Überlassungsentgelt fällt zu Beginn des Monats an, in dem das Instrument zur Nutzung überlassen wird und endet am Ende des Monats der Rückgabe.
- 10.4. Die Überlassung von Instrumenten in Kindergrößen kann bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem ein*e Schüler*in dem Instrument entwachsen ist. Die Überlassungsdauer von Instrumenten in Normalgröße ist auf 1 Jahr begrenzt und kann auf Antrag verlängert werden.
- 10.5. Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 10.6. Einzelheiten werden in einem Überlassungsvertrag geregelt.
- 10.7. Das Überlassungsentgelt wird in monatlichen Raten erhoben und beträgt:

Stufe	Instrumentengruppe	Entgelt monatlich
1	Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Mandoline, Violine, Viola	12,00
2	Violoncello, Kontrabass, Akkordeon, Holz- und Blechblasinstrumente	18,00

- 10.8. Die Überlassung von Instrumenten kann aus besonderem Grund durch Entscheidung der Schulleitung entgeltfrei erfolgen, wenn sie zur Aufrechterhaltung von Ensembles erforderlich oder der strategischen Ausrichtung der Musikschule förderlich ist.

11. Elternbeirat

Die Nutzer*innen der Musikschule können einen Elternbeirat wählen, um die Zusammenarbeit zwischen Schüler*innen bzw. deren gesetzlichen Vertreter*innen und der Schulleitung zu unterstützen. Dazu gehören Information und Meinungs austausch über Angelegenheiten der Musikschule sowie Beratung und Weiterleitung von Vorschlägen. Näheres zu Aufgaben, Wahl und Mitgliedern des Elternbeirats wird in einem Statut geregelt.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Aachen.

13. Inkrafttreten

Diese Schul- und Schulgeldordnung gilt ab dem 01.08.2022.